



16. Oktober 2023

## **Vom Kindergarten in die Schule wichtige Fragen – wichtige Antworten**

Informationen für Eltern von  
Vorschulkindern



**Sehr geehrte Eltern der neuen Erstklasskinder,**

**Für alle Kooperationsmaßnahmen muss die schriftliche Einwilligung der Eltern vorliegen.**

**Die Kooperationslehrerinnen besuchen die verschiedenen Kindergärten bis Januar und werden dort hospitieren, sowie Gruppenstunden abhalten.**

**Von März bis Juni finden voraussichtlich Schulbesuche in der Schule statt.**

**Wir freuen uns auf ein spannendes Kooperationsjahr und auf Ihre Kinder.**

**Im Bedarfsfall können Sie sich gerne per Mail an die Schule wenden.**



### **Was beinhaltet die Kooperation zwischen Schule und Kindergarten?**

- Kennenlernen der Kinder durch die Kooperationslehrerin
- Austausch zwischen Erzieherinnen und Kooperationslehrerin, eventuell auch mit Therapeuten oder sonstigen Fachleuten
- gegebenenfalls Einleiten von zusätzlich erforderlichen Fördermaßnahmen
- bei Bedarf Elterngespräche nach Vereinbarung
- Schulbesuche für die Vorschulkinder

**Ziel:** Ein gelingender Übergang vom Kindergarten in die Grundschule



### **Was ist eine Kooperationsfachfrau?**

Eine Kooperationsfachfrau unterstützt die Kooperation zwischen Kindergarten und Schule in bestimmten festgelegten Aufgabenbereichen, die zur Schulfähigkeit der Vorschulkinder beitragen (z.B. Sprachförderung, Training der sozialen Kompetenzen u.a.). Jeder Kindergarten legt die Arbeitsfelder nach Bedarf fest. Die Kooperationsfachfrau wird von der Gemeinde finanziert.

### **Wann ist mein Kind schulpflichtig?**

Wenn es im Zeitraum vom 01.07.2017 – 30.06.2018 geboren ist.

### **Wann ist ein Kind ein sogenanntes Kann-Kind?**

Wenn ihr Kind im Zeitraum vom 01.07.2018 – 30.06.2019 geboren ist, kann es bei vorliegender Schulfähigkeit an der Schule angemeldet werden. Mit der Schulanmeldung ist Ihr Kind rechtlich genauso gestellt wie ein schulpflichtiges Kind.

### **Wann ist die Schulanmeldung?**

Bis 26. Februar 2024 findet die Schulanmeldung statt. Hierzu bekommen Sie vorab die Anmeldeunterlagen von der Schule über die Kindergärten bzw. Post zugestellt.

### **Wer entscheidet über eine Rückstellung vom Schulbesuch?**

Über eine Zurückstellung entscheidet die Schulleitung. Sie kann von den Eltern beantragt oder von der Schulleitung ausgesprochen werden. Die Beurteilung des Kindes durch das Gesundheitsamt stellt eine wesentliche Grundlage für die Entscheidung über eine Rückstellung dar.

### **Zurückstellung – und dann?**

Nach einer Rückstellung ist es besonders wichtig, dass Ihr Kind im Rückstellungsjahr intensiv gefördert wird. Dies kann im Kindergarten geschehen oder durch den Besuch der Grundschulförderklasse.

### **Was ist eine Grundschulförderklasse?**

Kinder, die schulpflichtig aber noch nicht voll schulfähig sind, können in dieser Klasse eine besondere Förderung erhalten. Es werden nur diejenigen (zurückgestellten) Kinder aufgenommen, bei denen zu erwarten ist, dass sie nach einem Jahr in die erste Klasse der Grundschule eingeschult werden können.

Wichtig: Die Anmeldung in die Grundschulförderklasse erfolgt durch die Schule nach der Schulanmeldung.

### **Was ist ein „Sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum“ (SBBZ)?**

Für schulpflichtige Kinder mit erhöhtem Förderbedarf in einem bestimmten Bereich (z.B. Sprache, Lernen, Sozialverhalten...) muss der Lernort sorgfältig ausgewählt werden: entweder können sie in einem SBBZ eingeschult werden oder sie werden inklusiv an der Regelschule beschult. Die Eltern müssen dazu gemeinsam mit der Schule einen Antrag beim Staatlichen Schulamt stellen.

### **Was ist ein Schulbezirkswechsel?**

Sie gehören durch Ihren Wohnort zu einem von der Gemeinde festgelegten Schulbezirk zu unserer Grundschule. Falls Sie Ihr Kind aus triftigen Gründen den Schulbezirk wechseln lassen wollen, müssen Sie einen Antrag stellen.

Diesen Antrag können Sie erst nach der Schulanmeldung stellen und er wird vom Staatlichen Schulamt nur genehmigt, wenn Sie eine (oder alle) von 3 Bedingungen erfüllen:

1. Umzug mit Nachweis des Miet- oder Kaufvertrags
2. Berufstätigkeit der Eltern und Betreuungsmöglichkeit vor Ort mit Nachweis
3. Geschwisterkind bereits an der Schule

### **Haben Sie noch weitere Fragen?**

Dann wenden Sie sich bitte vertrauensvoll an Ihre Kooperationslehrerin, die Kooperationsfachfrau oder die Kindergartenleitung.

### **Termine:**

**Infoabend: 28. November 2023**  
**Schulanmeldung: bis 26. Februar 2024**  
**Erster Elternabend: 17. Juli 2024**  
**Einschulung: 13. September 2024**